

Anmeldung zum Leinacher Faschingszug am Sonntag, 15.02.2026, um 13:33 Uhr

Name der Gruppe: _____

Motto / Thema: _____

Anzahl der Teilnehmer: _____

Art der Gruppe:

<input type="checkbox"/> Fußgruppe	<input type="checkbox"/> Fußgruppe mit Handwagen
<input type="checkbox"/> Gruppe mit Fzg (PKW o. ä.)	<input type="checkbox"/> Faschingswagen mit Zugfahrzeug

Mit Musik: nein ja, mit Verstärker ohne Verstärker

Angaben zum Gruppenverantwortlichen / Aufsichtsperson (mind. 18 Jahre):

Name, Vorname: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Wohnort: _____

Geburtsdatum: _____

Telefonnummer: _____

Ggf. Handynummer: _____

E-Mail Adresse: _____

Die Aufsichtsperson wird für ihre gemeldete Gruppe/Wagen in die Verantwortung genommen, wenn Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen (z. B. Jugendschutzgesetz) oder die Richtlinien des Leinacher Faschingszuges festgestellt werden. Für die Teilnahme am Umzug ist die Nennung einer Aufsichtsperson zwingend erforderlich.

Mit seiner/ihrer Unterschrift bestätigt der/die Unterzeichnende die „*Richtlinien des Leinacher Faschingszuges*“ in der jeweils aktuellen Fassung zur Kenntnis genommen zu haben und dafür Sorge zu tragen, dass die Teilnehmer seiner/ihrer Gruppe diese beachten. Ferner wurde der/die Unterzeichnende darauf hingewiesen, dass im Falle der Teilnahme mit einem Faschingswagen, dieser den Vorgaben aus dem „*Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen*“ entsprechen muss. Das Merkblatt steht u. a. auf der Internetseite (www.leinacher-faschingszug.de) zum Download bereit.

Ort / Datum

Unterschrift

Name in Druckbuchstaben

Die Anmeldung bitte vollständig ausfüllen und bis spätestens **Freitag, den 05.02.2026** bei
Martin Seelmann, Goldstraße 41, 97274 Leinach
abgeben.

Richtlinien für den Leinacher Faschingszug

1. Anmeldung

Für die Anmeldung muss pro Wagen / Gruppe eine Aufsichtsperson, die mindestens 18 Jahre alt ist, schriftlich mit Anschrift und Unterschrift benannt werden. Diese Aufsichtsperson wird für ihre gemeldete Gruppe /Wagen in die Verantwortung genommen, wenn Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen (insbesondere des Jugendschutzgesetztes) und unsere Richtlinien festgestellt werden. Die Gemeinde Leinach wird als Veranstalter in Verbindung mit der Polizei diese Punkte kontrollieren. Wenn kein Verantwortlicher benannt wird oder die Aufsichtsperson beim Umzug nicht anwesend ist, kann keine Teilnahme erfolgen.

2. An- und Abfahrt

Die teilnehmenden Gruppen müssen sich bis spätestens 12:45 Uhr auf dem Platz vor dem Sportheim der Spielvereinigung Leinach einfinden. Die Gruppen / Wagen bekommen nach Anwesenheitskontrolle der Aufsichtsperson ihren Stellplatz zugewiesen. Wir weisen darauf hin, dass es sowohl bei der Anfahrt, wie auch bei der Abfahrt verboten ist, dass sich Personen auf dem Wagen befinden.

3. Jugendschutz

Die einschlägigen Jugendschutzbestimmungen, u. a. zur Abgabe von Alkohol an Jugendliche, sind zu beachten. Dies wird von der Polizei, insbesondere bei Auffälligkeiten, auch nach Ende des Umzuges schwerpunktmäßig überwacht. Werden auf dem Wagen alkoholisierte Jugendliche angetroffen, werden deren Eltern verständigt. Des Weiteren wird die zuständige Aufsichtsperson in die Verantwortung genommen.

Grundsätzlich verboten ist den Teilnehmern des Faschingszuges die Ausgabe von Branntwein, branntweinhaltigen Getränken oder Lebensmitteln, die nicht nur in geringfügiger Menge Branntwein enthalten. Darunter fallen z. B. auch Alkopops und Liköre!

4. Sicherheit

An sehr großen Fahrzeugen muss pro Reifen eine Person mit Warnweste zur Absicherung abgestellt werden. Diese muss mindestens 18 Jahre alt und darf nicht alkoholisiert sein. Faschingswagen müssen den technischen Richtlinien entsprechen und vom TÜV abgenommen sein.

5. Lärm

Die Musikanlagen auf den Wagen sind so zu betreiben, dass die Lautstärke nicht mehr als 80 Dezibel beträgt. Die Boxen sind nach innen zu richten.

6. Sauberkeit

Wir weisen alle Zugteilnehmer darauf hin, dass das Auswerfen von Stroh, Kohle, Eiern etc. sowie das Versprühen von Sahne, Farbe usw. zu unterlassen ist. Das Auswerfen von harten Gegenständen (z.B. Fläschchen, Metallteile, Hartplastikteile o. ä.) ist verboten!